

## Landkreis Wesermarsch

### **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Tideweser vor Berne und Lemwerder“ in den Gemeinden Berne und Lemwerder, Landkreis Wesermarsch**

**vom 21.12.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

#### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tideweser vor Berne und Lemwerder“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „612 Wesermarschen“. Es befindet sich in den Gemeinden Berne und Lemwerder im Landkreis Wesermarsch.  
Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im aquatischen Bereich der Weser. Es erstreckt sich auf dem Stromabschnitt zwischen Lemwerder (ca. Weser-km 17) bis Motzen (ca. Weser-km 23). Die nördliche Gebietsgrenze schließt nahtlos an die Bremische Landesgrenze an. Die südliche Gebietsgrenze verläuft in einem Abstand von ca. 10 m bis 60 m vom befestigten Ufer entfernt im Fahrwasser.
- (3) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 zu entnehmen (Anlage 1). Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden an folgenden Stellen unentgeltlich eingesehen werden:  
Gemeinde Berne  
Gemeinde Lemwerder  
Landkreis Wesermarsch.
- (4) Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 026 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (DE 2516-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) – im Folgenden „FFH-Richtlinie“ –.
- (5) Das LSG hat eine Gesamtgröße von ca. 66 ha und besteht ausschließlich aus Wasserflächen.

#### **§ 2 Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck

Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Tideweser vor Berne und Lemwerder“ bezweckt den Schutz dieses Bereichs der Tideweser mit ihren spezifischen Lebensraumbedingungen für daran angepasste Tier- und Pflanzenarten. Der Bereich vor Lemwerder ist durch wasserbauliche Maßnahmen stark verändert. Die Unterschutzstellung dient zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Lachs, Seehund und Schweinswal.

Die Fläche des LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

(2) Gebietscharakter

Das LSG ist geprägt durch offene Wasserflächen im Unterlauf des Weserstroms, die in Verbindung zu sehen sind mit den außerhalb des Schutzgebietes befindlichen, südlich angrenzenden Uferbereichen. Diese weisen in allen Fällen zahlreiche Merkmale einer wasser- und schiffahrtsbezogenen wirtschaftlichen Nutzung auf. Die Nutzbarkeit der Weser als Bundeswasserstrasse ist für die Häfen eine entscheidende Standortvoraussetzung und für die Transportwirtschaft von hoher Bedeutung. Die morphologische Dynamik des Gebietes ist durch den Ausbau als Wasserstraße stark eingeschränkt.

(3) Besonderer Schutzzweck für das FFH-Gebiet im LSG

1. Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) für das gesamte LSG:

a) **Finte** (*Alosa fallax*)

- Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, die sich aus Laichfischen mehrerer Jahrgänge zusammensetzt;
- Gewährleistung einer ungehinderten Durchwanderbarkeit der Tideweser zwischen dem marinen Aufwuchs- und Überwinterungsgebiet sowie dem Laichgebiet und den Aufwuchshabitaten der Fischlarven im süßwassergeprägten (limnischen) Abschnitt der Weser;
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustands (Sauerstoffgehalte, Schwebstoffgehalte, stoffliche Belastungen) der den Reproduktionserfolg, die Larvenentwicklung sowie das Aufwachsen der Jungfische nicht beeinträchtigt;

b) **Flussneunauge** (*Lampetra fluviatilis*), **Meerneunauge** (*Petromyzon marinus*)

- Gewährleistung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Tideweser zwischen dem marinen Aufwuchs- und Nahrungsgebiet sowie den Laichplätzen und den Aufwuchshabitaten der Larven (Querder) in stromaufwärts gelegenen Gewässerabschnitten und Zuflüssen;
- Erhaltung oder Wiederherstellung eines physikochemischen Gewässerzustands, der weder aufsteigende Laichtiere noch abwandernde Jungtiere beeinträchtigt;

c) **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*)

- Erhaltung und Förderung der Tideweser als Flugroute und Nahrungshabitat als Beitrag zum Schutz eines vitalen, langfristig überlebensfähigen Vorkommens.

2. Der besondere ökologische Wert des Weserästuars erfordert den Erhalt bzw. die Optimierung eines ästuartypischen Sedimenthaushaltes und die dauerhafte Gewährleistung einer möglichst günstigen chemischen und physikalischen Wasserbeschaffenheit. Des Weiteren sind die zum Teil sehr schallsensiblen Arten vor Lärm und schlagartig auftretenden lauten Geräuschen zu schützen.

### § 3 Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe der im Folgenden näher aufgeführten Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es werden folgende Handlungen untersagt:

1. Bohrungen und Sprengungen durchzuführen;
2. Stoffe aller Art, soweit nicht unter Absatz 2 Nrn. 2 und 4 fallend, wie z.B. Müll und Schutt einzubringen;
3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln.

(2) Alle weiteren Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis. Dies gilt insbesondere für:

1. die Errichtung künstlicher Inseln, Anlagen und Bauwerke;
2. Sedimente umzulagern, aufzuspülen, aufzuschütten, zu entnehmen, zu verklappen oder diese durch Wasserinjektion (o. ä. Verfahren) in eine bereits konsolidierte Gewässersohle zu mobilisieren; ausgenommen hiervon sind hoheitliche Tätigkeiten der WSV;

3. Gewässer im Sinne des § 67 des Wasserhaushaltsgesetzes auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die Tide-, Strömungs- und Transportprozesse im Sinne der Erhaltungsziele negativ verändern;
4. Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere vergleichbare Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer im Sinne der Erhaltungsziele negativ zu verändern;
5. die Beseitigung invasiver Arten; ausgenommen hiervon sind entsprechende Tätigkeiten der WSV im Rahmen der Ausführung von mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplänen;
6. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes durch Dritte.

Die Erlaubnis ist von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind und somit die Erheblichkeitsschwelle des § 34 BNatSchG nachweislich nicht überschritten wird. Die Erteilung der Erlaubnis, auch im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 3, 5 und 6, kann mit Nebenbestimmungen sowie mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (3) Die Regelungen in Abs. 1 und 2 gelten nicht für:
  1. die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen;
  2. die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der WSV zu gewässerkundlichen Untersuchungen, Beweissicherungen und Kontrollen des Gebietes;
  3. die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs und der Nutzung des wasserseitigen Zugangs der Werften nach Maßgabe der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung und der Bekanntmachung der GDWS zur Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung;
  4. die der Gefahrenabwehr, dem Katastrophenschutz, der Kampfmittelbeseitigung und der Unfallbekämpfung einschließlich des Seenotrettungswesens dienenden Maßnahmen.
- (4) § 33 Abs. 1a BNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 4 Zulässige Handlungen**

- (1) Von den Regelungen des § 3 Abs. 1 und 2 nicht erfasst und damit allgemein zulässig sind
  1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, insbesondere in den Hafen-, Sportboothafen-, Werft- und Industriezufahrten sowie den Außentiefs, Liegewannen und -plätzen nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes;
  2. die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen;
  3. die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen im LSG nach schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen; trifft die Behörde innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, kann mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen werden;
  4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde;
  5. die Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch Dritte nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde; hierunter fallen auch geowissenschaftliche Untersuchungen zur amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme;
  6. die Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen gemäß § 40 NFischG sowie nach weitergehenden EU-rechtlichen Hegebestimmungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG in Verbindung mit §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar eingeschränkt wird.
- (2) Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des LSG dienen insbesondere
  1. die Maßnahmen aus dem „Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser“ (IBP-Weser);
  2. der Fachbeitrag 1: „Natura 2000“ zum IBP Weser;
  3. der „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“;
  4. die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme zur Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie);
  5. Maßnahmen zur Förderung der natürlichen Dynamik im Weserästuar.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde;
  2. freiwillige Vereinbarungen;
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 erteilt oder eine Befreiung nach § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch am 22.12.2018 in Kraft.

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Brake, den 21.12.2018  
Landkreis Wesermarsch

Thomas Brückmann  
Landrat